VERORDNUNG (EG) Nr. 980/96 DER KOMMISSION

vom 31. Mai 1996

zur Senkung des für Juni 1996 für Blumenkohl/Karfiol und Zitronen festgesetzten Grund- und Ankaufspreises wegen Überschreitung der für das Wirtschaftsjahr 1995/96 festgesetzten Interventionsschwellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1363/95 der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 16b Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im Wirtschaftsjahr 1995/96 für Blumenkohl/Karfiol (*) und Zitronen geltenden Interventionsschwellen wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1111/95 der Kommission (3) auf 63 800 bzw. 361 600 Tonnen festgesetzt.

Mit Artikel 16a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 und Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2240/88 des Rates vom 19. Juli 1988 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 16b der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse hinsichtlich Pfirsichen, Zitronen und Orangen (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1327/95 (5), wurde die Anwendung von Artikel 16b der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 für Pfirsiche, Zitronen und Orangen geregelt. Nach Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1121/89 des Rates vom 27. April 1989 zur Einführung von Interventionsschwellen für Äpfel und Blumenkohl (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1327/95, werden die für das folgende Wirtschaftsjahr festgesetzten Grund- und Ankaufspreise je 20 200 bzw. 11 200 Tonnen der Überschußmenge um 1 % gesenkt, wenn sich die Interventionsmaßnahmen in einem Wirtschaftsjahr bei Blumenkohl/Karfiol und Zitronen auf Mengen erstrecken, die größer sind als die jeweiligen Interventionsschwellen.

Gemäß den Angaben der Mitgliedstaaten haben sich die in der Gemeinschaft durchgeführten Interventionsmaßnahmen im Wirtschaftsjahr 1995/96 auf 85 733 bzw. 483 002 Tonnen erstreckt. Die Kommission hat eine Überschreitung der für das genannte Wirtschaftsjahr festgesetzten Interventionsschwellen um 21 933 bzw. 121 402 Tonnen festgestellt.

Dies hat zur Folge, daß die mit der Verordnung (EG) Nr. 944/96 des Rates (7) für das Wirtschaftsjahr 1996/97 festgesetzten Grund- und Ankaufspreise für Blumenkohl/Karfiol und Zitronen um 1 bzw. 10 % gesenkt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die für den Zeitraum vom 1. bis 30. Juni 1996 für Blumenkohl/Karfiol und Zitronen festgesetzten Grund- und Ankaufspreise werden um 1 bzw. 10 % gesenkt und wie folgt festgesetzt:

(ECU/100 kg netto)

	Grundpreis	Ankaufspreis
Blumenkohl/Karfiol	29,35	12,72
Zitronen	46,14	27,08

Diese Preise gelten für folgende Erzeugnisse:

— verpackter Blumenkohl/Karfiol, gestutzt, der Güteklasse I,

— verpackte Zitronen der Güteklasse I, Größe 53/62 mm.

Diese Preise berücksichtigen nicht die Kosten der Verpackung, in der das Erzeugnis angeboten wird.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1996 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 8.
(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.
(3) ABl. Nr. L 111 vom 18. 5. 1995, S. 9.
(4) ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 9.
(5) ABl. Nr. L 128 vom 13. 6. 1995, S. 8.
(6) ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 21.
(7) ABl. Nr. L 129 vom 30. 5. 1996, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission